

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per E-Mail an finanzausschuss@bundestag.de

14. April 2021

**Stellungnahme des Verbands der Auslandsbanken in Deutschland e.V. (VAB)
zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur
europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der
Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.
Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von
Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten
(Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz)**

BT-Drucksache 19/28164 (vorbehaltlich der Überweisung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von der Bundesregierung beschlossene Regierungsentwurf eines Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten (siehe auch BR-Drucksache 133/21) wurde zwischenzeitlich dem Ausschuss zur federführenden Beratung zugeleitet. In diesem Gesetzgebungsverfahren hatte sich unser Verband bereits im Rahmen der Verbändeanhörung zum Referententwurf mit einer Stellungnahme vom 18. Januar 2021 geäußert. Wir erlauben uns, Ihnen unsere Sichtweise auf zentrale Inhalte des Regierungsentwurfs in dieser Stellungnahme zur Verfügung zu stellen.

Bitte gestatten Sie uns eingangs einige einführende Bemerkungen zu unserem Verband. Der Verband der Auslandsbanken in Deutschland e.V. (VAB) vertritt die Interessen von über 200 ausländischen Banken, Kapitalverwaltungsgesell-

Andreas Kastl

Verband der Auslandsbanken
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10
andreas.kastl@vab.de
www.vab.de

Interessenvertretung
ausländischer Banken,
Kapitalverwaltungsgesellschaften,
Finanzdienstleistungsinstitute
und Repräsentanzen

Eingetragen im Transparenzregister
der Europäischen Kommission,
Registrierungsnummer:
95840804-38

schaften und Finanzdienstleistungsinstituten aus über 30 Ländern, die in Deutschland Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen unterhalten und darüber Bank- und Finanzdienstleistungen erbringen. Entscheidend für die Verbandsmitgliedschaft ist der ausländische Mehrheitsbesitz. Nahezu alle in Deutschland tätigen ausländischen Finanzinstitute sind im VAB organisiert. Die überwiegende Mehrheit der Mitgliedsinstitute sind Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz (GwG), weshalb wir uns mit großem Interesse den nun vorliegenden Vorschlägen zur Anpassung des GwG gewidmet haben.

Im Hinblick auf die bevorstehenden Beratungen über den Gesetzesentwurf möchten wir die folgenden Erwägungen zu bedenken geben:

Umsetzungsdatum

Bereits gegenüber dem BMF hatten wir angemerkt, dass der vorherige Referentenentwurf die Verbände am Nachmittag des 23. Dezember 2020 erreichte, also kurz vor den Weihnachtsfeiertagen und dem anschließenden Jahreswechsel. Vor dem Hintergrund der enormen Tragweite der vorgeschlagenen Änderungen erschien uns die Rückmeldefrist an das BMF zum 18. Januar 2021 doch sehr kurz angelegt. Es ist zu berücksichtigen, dass der Entwurf eine Abkehr von der Konzeption und Umsetzung des deutschen Transparenzregisters als Auffangregisters hin zu einem Vollregister vorsieht; dabei ist offensichtlich, dass die damit verbundenen Veränderungen im Grundsatz **alle** juristischen Personen und Personengesellschaften des Privatrechts mit Sitz in Deutschland betreffen sollten. Des Weiteren müssen sich auch **alle** Verpflichteten im Sinne von § 2 GwG mit den neuen Regelungen beschäftigen, insbesondere hinsichtlich der Durchführung ihrer kundenbezogenen Sorgfaltspflichten. Vor diesem Hintergrund wäre es wünschenswert gewesen, wenn diese umfassenden gesetzlichen Neuregelungen nicht in einem sehr kurz bemessenen Zeitraum, der zudem auch noch eine Vielzahl von gesetzlichen Feiertagen umfasste, zur Kommentierung freigegeben worden wären.¹

Dabei ergibt sich ein derartiger Eilbedarf hinsichtlich des Abschlusses des Gesetzgebungsverfahrens jedenfalls nicht aus europarechtlichen Vorgaben, sofern es die Umwandlung des Transparenzregisters zu einem Vollregister betrifft. Denn eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten zu einer Umgestaltung des jeweiligen Transparenzregisters hin zu einem Vollregister ergibt sich unseres Erachtens gerade nicht aus der Geldwäscherichtlinie. Nach Art. 30 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2015/849 (geändert durch Richtlinie (EU) 2018/843) haben die Mitgliedstaaten lediglich dafür Sorge zu tragen, dass die Angaben in einem zentralen Register in jedem Mitgliedstaat aufbewahrt werden, z. B. auch in einem Handels- oder Gesellschaftsregister oder in einem anderen öffentlichen Register; und nach Art. 67 Abs. 1 S. 3 der Richtlinie (EU) 2015/849 (geändert durch Richtlinie (EU) 2018/843) war dies bis zum 10. März 2021 zu erreichen. In den Ausführungen zur Begründung des damaligen Gesetzesentwurf der Bundesregierung für das Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (BT-Druck. 18/11555) hieß es im Hinblick auf die Schaffung des deutschen Transparenzregisters auf Seite 125: „Zugleich greift das Transparenzregister auf

¹ Ebenso kurzfristig wurde den Verbänden nach Ablauf der Stellungnahmefrist zum Referentenentwurf nachträglich eine Erweiterung des Gesetzesentwurfes am Donnerstag, 21. Januar 2021 zugesandt, der die Aufnahme eines zusätzlichen Auslösers von Sorgfaltspflichten bei Transaktionen von Kryptowerten zum Gegenstand hatte. Hier gewährte das BMF keine längere Rückmeldefrist als bis zum Montag, 25. Januar 2021, was ebenfalls zu kurz für die gebotene Rücksprache mit den von uns vertretenen Instituten war.

*bestehende nationale Systeme einschließlich des Unternehmensregisters zu, wie es nach dem letzten Satz von Artikel 30 Absatz 3 der Vierten Geldwäscherichtlinie **zulässig** ist“* [eigene Hervorhebung].

Deshalb überrascht die in der Begründung des Regierungsentwurfs in Abschnitt – A. Allgemeiner Teil – I. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs – getroffene Feststellung, das deutsche Transparenzregister sei bei der Novelle des Geldwäschegesetzes in 2017 in einer ersten Stufe als Auffangregister errichtet worden (BR-Drucksache 133/21, Seite 25). Aus unserer Wahrnehmung heraus erfolgte die Konzeption des Transparenzregister damals nicht unter der Maßgabe, dass das Transparenzregister lediglich in einer „ersten Stufe“ umgesetzt wird. Weder dem damaligen zur Konsultation gestellten Referentenentwurf vom 15. Dezember 2016 noch dem letztendlichen Gesetzesentwurf der Bundesregierung (BT-Druck. 18/11555) ist ein Hinweis darauf zu entnehmen, dass die Einführung des Transparenzregister als Auffangregister als eine Vorstufe hin zu einem Vollregister verstanden werden musste. Im Gegenteil, die Einführung des Transparenzregisters als Auffangregister wurde unter anderem folgendermaßen begründet: „Die in Absatz 2 gewählte Lösung der Inbezugnahme vorhandener Registerdaten vermeidet aber in Hundertausenden von Fällen Doppelmeldungen“ (BT-Drucks. 18/11555, S. 127 f.).

Von daher ist es für uns auch nicht verständlich, weshalb die vorgeschlagene Systemreform des Transparenzregisters, die unstrittig von enormer Tragweite für alle eintragungspflichtigen Vereinigungen sein wird, nun unbedingt bis zum 1. August 2021 umgesetzt werden soll (abseits der vorgeschlagenen Übergangsregelungen für Bestandsfälle gemäß § 59 Abs. 7 GwG neu); diese Frist ergibt sich ja nur aufgrund der Umsetzungsfrist der [Richtlinie \(EU\) 2019/1153](#) zur Festlegung von Vorschriften zur Erleichterung der Nutzung von Finanz- und sonstigen Informationen für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung bestimmter Straftaten (siehe dort Art. 23), die gerade nicht die Vernetzung der Transparenzregister betrifft.

Im Regierungsentwurf werden eingangs auf Seite 3 die gesetzgeberischen Alternativen (Abschnitt C) dargestellt, wonach eine Aufbereitung der Subjektregisterdaten (Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts-, Vereins- oder Unternehmensregister) auch durch das Transparenzregister selbst (Alternative 1) oder durch die Registerstellen der Länder (Alternative 2) hätte vorgesehen werden können. Aus Sicht der Bundesregierung komme Alternative 1 nicht in Betracht, da dies einen Mehraufwand bei der datenaufbereitenden Stelle bedeuten würde. Die Alternative 2 komme weiterhin bereits aufgrund zeitlicher Umsetzungsschwierigkeiten nicht in Betracht, da für die Umsetzung dieser Alternative durch die Länder eine Zeitschiene von fünf bis sechs Jahren veranschlagt werden müsste. Hinsichtlich des zeitlichen Vorlaufs zur Realisierung beider Alternativen ist festzuhalten, dass der Bundesregierung die europarechtlichen Vorgaben zur Registervernetzung aus den (oben genannten) Art. 30 Abs. 3 und Art. 67 Abs. 1 S. 3 der Richtlinie (EU) 2015/849 spätestens seit 2015 bzw. 2018 bekannt sind, und dass ihre entsprechende gesetzliche Initiative erst am 23. Dezember 2020 veröffentlicht wurde. Durch die Vollregisterumstellung wird ein zentraler Verwaltungsaufwand nun grundsätzlich dezentral auf die Wirtschaft umgewälzt, nämlich aufgrund der vorgesehenen Eintragung in das neue Vollregister durch alle inländischen Vereinigungen (Unternehmen, Vereine, etc.). Außerdem werden auch die Verpflichteten aufgrund deren später wieder wahrzunehmenden Verpflichtung zur Unstimmigkeitsmeldung als Korrektiv zum Datenbestand des künftigen Vollregisters belastet werden. Der dadurch entstehende Gesamtaufwand ist bei weitem höher zu veranschlagen als es der Verwaltungsaufwand bei Nutzung der oben genannten Alternative 1 (Aufbereitung der Subjektregisterdaten durch das Transparenzregister) zu erwarten ist.

Aus diesen Gründen ist die vorgeschlagene Um- und Neugestaltung des deutschen Transparenzregisters als Vollregister in der vorgeschlagenen Form und der damit eigentlich nicht verbundenen Fristsetzung zum 1. August 2021 aus unserer Sicht derzeit abzulehnen. Die Vernetzung mit den Transparenzregistern der anderen EU-Mitgliedstaaten sollte im Jahresverlauf 2021 hergestellt werden, ohne die geplante Umstellung auf ein Vollregister zu vollziehen.

Auswirkungen auf Geschäftsbeziehungen mit börsennotierten Gesellschaften mit Sitz im Ausland

Auch hatten wir bereits gegenüber dem BMF einen zentralen Kritikpunkt verdeutlicht, welcher der Rechtfertigung der Einführung eines Vollregisters entgegensteht: (inländische) Verpflichtete werden auch weiterhin bei Geschäftsbeziehungen zu oder im Hinblick auf die Durchführung von Transaktionen für **Vereinigungen mit Sitz im Ausland**, die also nicht gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 bis 3 GwG in das deutsche Transparenzregister eintragungspflichtig sind, eben **keine** Informationen aus dem deutschen Transparenzregister erhalten können, die dann für die Durchführung der Sorgfaltspflichten verwendet werden könnten. Die vorgesehene Regelvermutung für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten, wonach alleine die Einsichtnahme in das deutsche Transparenzregister durch die Verpflichteten zum Zweck der Überprüfung der von ihren Kunden erhobenen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten künftig ausreichend sein soll, wird in diesen Fällen immer ins Leere laufen. Als Konsequenz werden die Verpflichteten bei Geschäftsbeziehungen zu oder im Hinblick auf die Durchführung von Transaktionen für Vereinigungen mit Sitz im Ausland weiterhin Registerrecherchen und gesellschaftsrechtlichen Analysen durchführen müssen.

Gerade unter dem Eindruck der gelebten Wirklichkeit des europäischen Binnenmarktes und einer globalisierten Wirtschaft sollte es selbstverständlich die Ausgangslage für die Neukonzeption von gesetzlichen Regelungen sein, auch die wirtschaftlichen und vertraglichen Beziehungen inländischer Verpflichteter mit im Ausland ansässigen Unternehmen und sonstigen Vereinigungen zu berücksichtigen. Nachdem der Referentenentwurf an keiner Stelle Bezug zu dieser Konstellation genommen hatte, beinhaltet der Regierungsentwurf eingangs (Seite 3 in Abschnitt B der BR-Drucksache 133/21) Aussagen über die positiven Aspekte der Transparenzregistervernetzung, wonach deutsche Verpflichtete von den entsprechenden EU-ausländischen Transparenzregistern im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten gegenüber ausländische Kunden profitieren könnten. Dies mag für freiwillige Einsichtnahmen in die Transparenzregister anderer Mitgliedstaaten perspektivisch zutreffen, das Problem der ins Leere laufenden Regelvermutung bei nicht in das Transparenzregister eingetragenen Vereinigungen bleibt jedoch bestehen.

Darüber hinaus wird sich die Durchführung der Sorgfaltspflichten mit Vereinigungen mit Sitz im Ausland, die nicht gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 bis 3 GwG eintragungspflichtig sind, für inländische Verpflichtete künftig erschweren: Der Gesetzesentwurf leitet aus der Streichung der gesetzlichen Mitteilungsfiktionen aufgrund einer Börsennotierung in § 20 Abs. 2 GwG für Zwecke der Eintragungspflicht in das Transparenzregister erstaunlicherweise auch ab, dass die grundsätzliche **Ausnahme zur Feststellung eines wirtschaftlich Berechtigten bei einer börsennotierten Gesellschaft in § 3 Abs. 2 S. 1 GwG ebenfalls zu streichen sei.**

Diese Streichung hat offensichtlich nur die Auswirkungen auf die vorgesehen Eintragungspraxis in das Transparenzregister im Blick. Dies lässt sich daran erkennen, wie im Begründungsteil des Regierungsentwurf (BR-Drucksache 133/21, Seite 40) hinsichtlich Nummer 5 (§ 3), Buchstabe a,

Folgendes festgestellt wird: „Während der Begriff des wirtschaftlich Berechtigten in der geldwäscherechtlichen Gesetzgebung ursprünglich ausschließlich für die Kundensorgfaltspflichten der Verpflichteten relevant war und auch in diesem Normkontext geregelt wurde, ist die Definition seither aus diesem Zusammenhang gelöst worden und hat auch Bedeutung für die Vorschriften über das Transparenzregister erlangt.“ Dies mag ja stimmen, aber nichts desto trotz bleibt der Begriff des wirtschaftlich Berechtigten in § 3 GwG auch weiterhin zentral für die Durchführung der Sorgfaltspflichten. Die vorgesehene gesetzliche Anpassung würde somit insbesondere auch die Durchführung der geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten bei **börsennotierten Vereinigungen mit Sitz im Ausland**, die grundsätzlich nicht gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 bis 3 GwG in das deutsche Transparenzregister eintragungspflichtig sind, nachhaltig erschweren.

Die Streichung der Regelvermutung, dass bei juristischen Personen und bei sonstigen Gesellschaften, die an einem organisierten Markt nach § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes notiert sind und dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen, kein wirtschaftlich Berechtigter anzunehmen ist, würde bei den inländischen Verpflichteten im Rahmen der Durchführung der Sorgfaltspflichten nicht nur zu wesentlich mehr Bürokratie und Kosten führen, sondern auch absolutes Unverständnis auf Seiten der ausländischen Vertragspartner hervorrufen, wenn diese trotz nachweislicher Börsennotierung nach Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten gefragt werden. Denn es bleibt dabei festzuhalten, dass die Ausnahme von der Feststellung eines wirtschaftlich Berechtigten bei Gesellschaften, die an einem geregelten Markt notiert sind, **weiterhin in Art. 3 Nr. 6 Buchst. a S. 1 der 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie** (Richtlinie (EU) 2015/849 in der gegenwärtig gültigen Fassung) festgehalten ist. Diese Ausnahme war bereits Bestandteil der vorherigen 3. EU-Geldwäsche-Richtlinie (Richtlinie 2005/60/EG vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung; siehe dort ebenfalls Art. 3 Nr. 6a). Vertragspartner im EU-/EWR-Ausland gehen deshalb entsprechend davon aus, dass diese Erleichterung für börsennotierte Gesellschaften europaweit gilt.

Daher wird in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des EWR (und auch in vielen Drittländern) diese Erleichterung von den dortigen Verpflichteten umgesetzt, da es weiterhin internationaler Konsens ist, dass aufgrund der mit einer Notierung an einem organisierten Markt einhergehenden zusätzlichen Transparenzpflichten lediglich ein geringes Risiko der Verschleierung eines wirtschaftlich Berechtigten besteht. Dies ergibt sich auch eindeutig aus der Anlage 1 der Richtlinie (EU) 2015/849, in deren Liste über Faktoren und mögliche Anzeichen für ein potenziell geringeres Risiko; im Hinblick auf Faktoren bezüglich des Kundenrisikos steht dort an erster Stelle (Nr. 1a) die öffentlichen, an einer Börse notierten Unternehmen, die (aufgrund von Börsenordnungen oder von Gesetzes wegen oder aufgrund durchsetzbarer Instrumente) Offenlegungspflichten unterliegen, die Anforderungen an die Gewährleistung einer angemessenen Transparenz hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentümers (Berechtigten) auferlegen. Diese Anlage hat auch der deutsche Gesetzgeber als Anlage 1 zum GwG über die Faktoren für ein potenziell geringeres Risiko (unter Nr. 1a) übernommen. Außerdem sorgen die geltenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile dafür, dass Informationen über Anteilseigner hinreichend bekannt sind (vgl. § 33 Abs. 1 S. 1 Wertpapierhandelsgesetz).

Die beabsichtigte Streichung ist daher als nationales Gold-Plating aufzufassen, was die inländischen Verpflichteten bei der Durchführung ihrer Sorgfaltspflichten mit börsennotierten Vereinigungen mit Sitz im Ausland, die grundsätzlich nicht gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 bis 3 GwG in das deutsche Transparenzregister eintragungspflichtig sind, benachteiligen wird.

Alleine anhand der gesetzlichen Beendigungspflicht des § 10 Abs. 9 S. 1 GwG (bzw. der Pflicht zur Nichtdurchführung einer Transaktion) lässt sich eine solche Benachteiligung für inländische Verpflichtete nachvollziehbar aufzeigen. Demnach darf eine Geschäftsbeziehung nicht begründet oder fortgesetzt werden und es darf keine Transaktion durchgeführt werden, wenn der Verpflichtete nicht in der Lage ist, die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 GwG zu erfüllen. Zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten zählt natürlich auch die Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten in § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG. Im Zuge einer Geschäftsbeziehung mit einer im EU/EWR-Ausland sitzenden börsennotierten Gesellschaft, die ihrerseits aufgrund der europarechtlich normierten Erleichterungsregel davon ausgeht, dass sie keine weiteren über die sowieso einzuhaltenden Transparenzanforderungen Informationen zu wirtschaftlich Berechtigten erheben und weitergeben muss, wird es ein in Deutschland sitzender Verpflichteter sehr schwer haben, diese Informationen zu erhalten, ohne die er die Geschäftsbeziehung auch nicht errichten bzw. fortführen darf. Für die börsennotierte Gesellschaft wird es einfacher sein, die Geschäftsbeziehung mit einem Unternehmen abzuschließen, welches nach dem Geldwäscherecht eines anderen Mitgliedstaates reguliert wird, da diese weiterhin von der Erleichterung Gebrauch machen können.

Konkreter lässt sich die zu befürchtende Benachteiligung für inländische, nach dem GwG verpflichteten Kreditinstitute aufzeigen, und zwar im Zusammenhang mit dem Konsortialkreditgeschäft. Konsortialkreditnehmer sind häufig börsennotierte Unternehmen. Nach der gängigen Aufsichtspraxis dürfen im Rahmen von Konsortialfinanzierungen in der Ausgestaltung eines Außenkonsortiums die als Konsorten beteiligten Kreditinstitute auf den Konsortialführer als Dritten i. S. d. § 17 Abs. 1 - 4 GwG zur Erfüllung der kundenbezogenen Sorgfaltspflichten zurückgreifen (siehe hierzu Seite 7 des Entwurfs der BaFin für Auslegungs- und Anwendungshinweise - Besonderer Teil: Kreditinstitute, veröffentlicht am 14. Januar 2021 im Zuge der BaFin-Konsultation 01/2021). In einer durchaus häufig auftretenden Situation, in der die kreditnehmende börsennotierte Gesellschaft, der Konsortialführer als auch alle weiteren beteiligten Konsorten im EU-/EWR-Ausland (Binnenmarkt) ansässig sind, wird die Regelvermutung, dass beim Kreditnehmer kein wirtschaftlich Berechtigter anzunehmen ist, für alle Beteiligten anwendbares Recht darstellen, außer für das in Deutschland ansässige Kreditinstitut. Dieses wird der einzige Konsorte sein, dass vom Konsortialführer eigens erhobene Informationen zu einem wirtschaftlich Berechtigten verlangen müsste, um den eigenen Sorgfaltspflichten zu genügen, da es andernfalls aufgrund der Beendigungspflicht nach § 10 Abs. 9 S. 1 GwG nicht an dem Konsortium teilnehmen darf. In solchen Situationen ist es sehr unwahrscheinlich, dass der Konsortialführer das Problem des deutschen Konsorten zu seinem eigenen macht, und den Kreditnehmer (ohne eigene nationale Rechtsgrundlage bzw. gesetzliche Verpflichtung) nach zusätzlichen Informationen zu wirtschaftlich Berechtigten fragt; einfacher wird dann sicherlich die Neubesetzung des Konsortenplatzes mit einem anderen Kreditinstitut mit Sitz im EU-/EWR-Ausland sein, für welches die oben genannte Regelvermutung weiterhin anwendbares Recht darstellt.

Derzeit gibt es auch keinerlei Anzeichen dafür, dass auf europäischer Ebene an eine Streichung dieser Ausnahme gearbeitet wird. Somit werden sich zum einen auch nach vollzogener Transparenzregistervernetzung keine Informationen über wirtschaftlich Berechtigte bei börsennotierten

Gesellschaften aus den Transparenzregistern der anderen Mitgliedstaaten ziehen lassen. Zum anderen erstaunt es, dass der Gesetzgeber in der Definition des wirtschaftlich Berechtigten einen nationalen Alleingang beabsichtigt, wenngleich auf europäischer Ebene in den letzten Jahren die Überzeugung gewachsen ist, dass die geldwäscherechtliche Gesetzgebung und Regulierung weiterer Harmonisierung und gar Vereinheitlichung erfordert. Dies zeigt sich zum Beispiel in der [Zusammenfassung](#) der eingegangenen Rückmeldungen zur Konsultation der EU-Kommission zu ihrem Aktionsplan für eine umfassende Politik der Union zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung („Summary - Consultation on the Action Plan for a comprehensive Union policy on preventing money laundering and terrorist financing; Ref. Ares(2020)7876047 - 22/12/2020); dort wird auf Seite 7 in der hier aufgeführten Abbildung CDD an 4. Stelle genannt, also Kundensorgfaltspflichten (engl.: „*customer due diligence*“, CDD), wenn es um die Themenbereiche der der Geldwäsche-Richtlinie geht, **die künftig durch Aufnahme in eine neue EU-Geldwäsche-Verordnung noch stärker harmonisiert bzw. vereinheitlicht werden sollen**. Eine national abweichende Definition von wirtschaftlich Berechtigten bei börsennotierten Gesellschaften steht damit nicht im Einklang. Überhaupt, sollte die zu erwartenden EU-Geldwäscheverordnung die hier besprochene Regelvermutung, dass bei juristischen Personen und bei sonstigen Gesellschaften, die an einem organisierten Markt nach § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes notiert sind und dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen, kein wirtschaftlicher Berechtigter anzunehmen ist, weiterhin beinhalten – worauf alles hindeutet – dann würde diese Regelung als direkt anwendbares Recht wiederum in Deutschland Geltung erlangen.

Um inländische Verpflichtete in ihren Geschäftsbeziehungen zu börsennotierten Gesellschaften gegenüber Verpflichteten in anderen EU/EWR-Mitgliedstaaten nicht grundlos zu benachteiligen, bitten wir darum, die vorgeschlagene Streichung der Wörter „die nicht an einem organisierten Markt nach § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes notiert sind und keinen dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen“ aus § 3 Abs. 2 S. 1 GwG nicht umzusetzen.

Hilfsweise sollte die Ergänzung dieses neuen Satz 2 in § 3 Abs. 2 GwG in Betracht gezogen werden:
„Satz 1 gilt nicht für Vereinigungen mit Sitz im Ausland, die an einem organisierten Markt nach § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes notiert sind und keinen dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen.“

Wir würden uns freuen, wenn sich diese für Sie im weiteren Gesetzgebungsprozess als hilfreich erweisen würden. Für Rückfragen steht Ihnen der Rechtsunterzeichner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Prechtel

Andreas Kastl